

Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung

- Hirschstraße -

Textliche Festsetzungen

-

gemäß § 9 BauGB

1.1 Bei Garagen, soweit sie nicht festgesetzt sind, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

1.2 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor Gebäuden sind Stellplätze unzulässig.

1.3 Kellergaragen sind unzulässig.

gemäß § 103 Landesbauordnung (BauONW)

1.4 Garagen müssen in massiver Bauweise ausgeführt werden.

2.1 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Die Abgrenzung zu den Verkehrsflächen erfolgt durch Rasenkantensteine.

2.2 Ausnahmen zu 2.1 sind zulässig für hintere und seitliche Grenzen an öffentlichen Verkehrsflächen, wenn aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes eine Einfriedigung notwendig ist. Sie darf eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.